

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.30 vom 5. Februar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.30

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.30 du 5 février 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.30 del 5 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde kann gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG; SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden.

1.2 Nach § 13 VRPG ist zum Rekurs bzw. zur Beschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Die Beschwerdeführerin 1 ist als Tochter der von der Verbeiständung betroffenen Beschwerdeführerin 2 sowie durch die Tatsache, dass sie von dieser finanziell unterstützt wurde, vom Entscheid der KESB persönlich betroffen. Als von der Verbeiständung betroffene Person ist die Beschwerdeführerin 2 gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 399 Abs. 1 ZGB endet die Beistandschaft mit dem Tod der betroffenen Person. In casu ist die Beschwerdeführerin 2 verstorben, während das Verfahren vor Verwaltungsgericht hängig war. Ein Entscheid in der Sache ist nicht mehr möglich, da das Anfechtungsobjekt, nämlich die im KESB-Entscheid vom 29. Januar bzw. 27. Februar 2015 verfügte Beistandschaft für die Beschwerdeführerin 2 sowie der als vorsorgliche Massnahme verfügte Entzug der Zugriffsrechte auf die Konten, von Gesetzes wegen weggefallen ist.

2.2 Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben ist (vgl. BGer 2C_140/2012 vom 2. August 2012 E. 3.1 und 3.3).

E. 3

Auf die Erhebung von Kosten wird umständehalber verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.